



NEUE UNTERNEHMENSFORM "28. REGIME" - NICHT AUF KOSTEN DER BESCHÄFTIGTEN!

Die EU-Kommission will eine neue, EU-weit einheitliche Unternehmensform vorschlagen. Der Nutzen ist fraglich. Ein Unternehmen, das in einem EU-Mitgliedstaat gegründet wird, kann bereits jetzt auch in anderen EU-Staaten tätig sein. Für Arbeitnehmer:innen drohen Verschlechterungen.

WAS IST DAS 28. REGIME?

Die EU-Kommission beabsichtigt, mittels **EU-Gesellschaftsrecht** eine EU-weit einheitliche Unternehmensform vorzuschlagen, ein sogenanntes „28. Regime“. Diese Rechtsform soll Unternehmen **zusätzlich zu den 27 nationalen Rechtsordnungen** in der EU zur Auswahl stehen. Auch die Bezeichnung "EU Inc." wird gelegentlich verwendet, in Anlehnung an die "Delaware Inc.". (Der US-Bundesstaat Delaware gilt als besonders unternehmensfreundlich.)

WARUM EINE NEUE EUROPÄISCHE UNTERNEHMENSFORM?

Die EU-Kommission behauptet: "Ein Start-up aus Kalifornien kann in den gesamten Vereinigten Staaten expandieren und Kapital beschaffen. Aber unsere Unternehmen sehen sich immer noch mit viel zu vielen nationalen Hindernissen konfrontiert, die es schwierig machen, europaweit zu arbeiten." Tatsächlich richtig ist hingegen, dass ein Unternehmen, das in einem EU-Mitgliedstaat gegründet wird, bereits heute EU-weit tätig werden kann. Auch Erleichterungen und Digitalisierungsmaßnahmen für Unternehmensgründungen werden von den EU-Mitgliedstaaten bereits umgesetzt. Ob durch eine neue EU-weite Unternehmensform Innovation gefördert wird, ist fraglich; denn dazu braucht es vor allem eine aktive Industriepolitik. **Fazit: Der Nutzen ist unklar.**

VERSCHLECHTERUNGEN FÜR BESCHÄFTIGTE

Es ist zu befürchten, dass Konzerne das 28. Regime nutzen werden, um nationales Arbeitsrecht, Mitbestimmung im Unternehmen sowie Kollektivverträge systematisch zu umgehen. Das wäre ein **Einfallstor für Lohn- und Sozialdumping!** Das Gesellschaftsrecht legt fest, welche Rechte und Pflichten Anteilseigner, Geschäftsleitung und weitere Stakeholder – insbesondere Beschäftigte – haben. Änderungen im Gesellschaftsrecht wirken daher auch auf andere Rechtsbereiche wie Arbeitsrecht, Steuer- und Sozialrecht sowie Insolvenzrecht. Wenn nationale Unternehmensformen mit einem 28. Regime konkurrieren müssen, erzeugt das Druck auf nationale Standards und es droht ein **Wettlauf nach unten zum Nachteil der Arbeitnehmer:innen.**

Die bereits seit rund 20 Jahren existierende EU-weit einheitliche Unternehmensform, die Europäische Aktiengesellschaft (SE), wird gezielt dafür eingesetzt, **nationale Regelungen zur Mitbestimmung von Arbeitnehmer:innen im Unternehmen zu umgehen**. Tausendfach wurden leere „Vorrats-SEs“ gegründet, zunächst als leere Hüllen ohne Beschäftigte. Werden diese später mit Belegschaften „befüllt“, löst dies keine neuen Verhandlungen über Mitbestimmung oder einen SE-Betriebsrat aus.

Die EU-Kommission betont, dass das 28. Regime vor allem Start-ups fördern soll - letztlich wird es aber auch anderen Unternehmen zur Verfügung stehen. Die österreichische Erfahrung mit der Flexiblen Kapitalgesellschaft (FlexCo) zeigt deutlich: **Was als Rechtsform für Start-ups angekündigt wurde, steht am Ende allen Unternehmen offen** – auch jenen, die unter "Innovation" in erster Linie die Vermeidung von Standards verstehen.

NICHTS GELERNNT?!

Die aktuelle Debatte zu einer EU-weit einheitlichen Unternehmensform ist keineswegs neu. Bereits 2008 schlug die EU-Kommission eine „Societas Privata Europaea“ (SPE) vor, zog den Vorschlag 2014 jedoch wieder zurück. Im selben Jahr wurde eine Einpersonengesellschaft (SUP) vorgeschlagen, auch dieser Vorschlag wurde später wieder zurückgezogen. Bisherige Versuche scheiterten nicht ohne Grund! **Gewerkschaften** weisen auch dieses Mal auf die drohenden Risiken hin und **wehren sich gegen Verschlechterungen für Beschäftigte**.

WIE GEHT ES WEITER?

Das EU-Parlament hat am 20. Jänner 2026 eine Entschließung zum 28. Regime angenommen. Die Risiken des bevorstehenden Vorschlags werden klar benannt. Weiters wird eingemahnt, dass nationale arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen nicht angetastet werden dürfen. Eine strikte Ablehnung eines 28. Regimes enthält die Entschließung bedauerlicher Weise nicht. **Unternehmensverbände** (insbesondere die Gruppe "EU Inc.") betreiben seit Monaten **massives Lobbying in Brüssel** und fordern ein 28. Regime mit weitgehenden Rechten für Unternehmen. Die EU-Kommission hat einen Vorschlag für März 2026 angekündigt. Danach beginnen die Verhandlungen mit dem EU-Rat und Parlament.

KONTAKT

ÖGB, Volkswirtschaftliches Referat
Stefanie Pressinger
stefanie.Pressinger@oegb.at

AK Wien, Abteilung EU & Internationales
Sarah Bruckner
sarah.bruckner@akwien.at

WEITERFÜHRENDE LINKS

- Gewerkschaft GPA: [Das „28. Regime“ oder „Endlich mehr Lohn- und Sozialdumping!“](#)
- EU-Infobrief der AK Wien: [Meyer-Erdmann_Hoffmann_Das28_Regime_AKInfo4-25_S21-26.pdf](#)
- AK EUROPA: [Konsultation zum 28. Regime - ein EU Rechtsrahmen für Unternehmen](#)
- Europäischer Gewerkschaftsbund: [Response to the Commission's plan for a 28th company regime for Innovative Companies](#)